

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf für eine Verordnung zur Ergänzung der Anlage A des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 397) wurde in Gestalt des Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz) die Grundlage für die Erhebung einer Mindeststeuer geschaffen. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind im Inland belegene Geschäftseinheiten umfasst, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von 750 Millionen Euro oder mehr ausweist. Derart umsatzstarke Unternehmensgruppen sind regelmäßig auch grenzüberschreitend tätig.

Mit dem am 17. April 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats und der OECD vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) und dem am 3. November 2011 unterzeichneten Protokoll vom 27. Mai 2010 besteht eine Grundlage für die zwischenstaatliche steuerliche Zusammenarbeit. Das Übereinkommen ermöglicht dabei verschiedene Arten der Amtshilfe, insbesondere durch Informationsaustausch.

In Kapitel I des Übereinkommens ist dessen Geltungsbereich geregelt. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens sind die bestehenden Steuern, für die das Übereinkommen gilt, in Anlage A des Übereinkommens aufgelistet. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Anlage gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens notifiziert. Um auch in Bezug auf die Mindeststeuer Amtshilfe leisten sowie in Anspruch nehmen zu können, muss nach Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens dem Verwahrer die Ergänzung der Mindeststeuer in der Anlage A notifiziert werden. Hierzu ist eine Ergänzung der Anlage A erforderlich.

Zudem hat die Bundesrepublik Deutschland am 19. September 2025 die auf Artikel 6 des Übereinkommens basierende Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen unterzeichnet. Die nationale Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung erfolgt durch das Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 19. September 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen. Die Mehrseitige Vereinbarung basiert auf Artikel 6 des Übereinkommens. Hiernach können zwei oder mehrere Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren. Der Informationsaustausch erfolgt dann bilateral zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien. Die Ergänzung der Mindeststeuer in Anlage A zum Übereinkommen ist erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland eine Austauschbeziehung nach § 8 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens aktivieren kann.

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung

des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist für eine Ergänzung der Anlage A eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

B. Lösung

Durch die Rechtsverordnung wird die Anlage A des Übereinkommens um die Mindeststeuer ergänzt. Hierdurch wird eine notwendige Voraussetzung geschaffen, um Austauschbeziehungen nach der Mehrseitigen Vereinbarung zu aktivieren und mit anderen Staaten Mindeststeuer-Berichte austauschen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Ergänzung der Anlage A des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16. Juli 2015 (BGBl. 2015 II S. 966):

Artikel 1

Ergänzung der Anlage A des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Die Anlage A des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 20XX II S. XXX) wird durch die folgende Anlage A ersetzt:

„Anlage A – Steuern, für die das Übereinkommen gilt

Vorbemerkung: Steuern, die für Rechnung der Länder erhoben werden, sind den Steuern, die für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden, zugerechnet worden.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i – (Steuern vom Einkommen oder vom Gewinn):

Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag, Steuerabzug bei Bauleistungen und besonderer Erhebungsformen nach § 50a Einkommensteuergesetz)

Körperschaftsteuer

Mindeststeuer

Solidaritätszuschlag

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii – (Steuern von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen, die getrennt von der Steuer vom Einkommen oder vom Gewinn erhoben werden):

./.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii – (Steuern vom Vermögen):

Vermögensteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i – (Steuern, die für Rechnung der Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden):

Gewerbsteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii – (Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind):

Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie der Arbeitsförderung

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt A – (Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern):

Erbschaftsteuer

Schenkungsteuer

Ersatzerbschaftsteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt B – (Steuern vom unbeweglichen Vermögen):

Grundsteuer

Grunderwerbsteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt C - (Allgemeine Verbrauchsteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern):

Einfuhrumsatzsteuer

Umsatzsteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt D – (Besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchsteuern):

Branntweinsteuer

Energiesteuer

Tabaksteuer

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt E – (Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen):

./.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt F – (Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen):

./.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii Unterpunkt G – (Alle anderen Steuern):

Luftverkehrssteuer

Rennwett- und Lotteriesteuer

Steuern auf Versicherungsprämien

Steuerliche Nebenleistungen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv – (Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Kategorien fallenden Steuern, die für Rechnung der Gebietskörperschaften einer Vertragspartei erhoben werden):

Grundsteuer

Steuerliche Nebenleistungen“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundestag hat das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 2015 II S. 966) beschlossen. In der Anlage A zur Denkschrift zu diesem Gesetz wurden die Steuern aufgelistet, für die das Übereinkommen gelten sollte. Soll das Übereinkommen zukünftig auch für weitere Steuern gleicher oder anderer Art Anwendung finden, ist eine Ergänzung dieser Anlage A erforderlich.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens soll mit Zustimmung des Bundesrates auf die Mindeststeuer erstreckt werden, um die Leistung und Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe auch für diese Steuer zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung ergänzt die Mindeststeuer in der Anlage A des Übereinkommens. Dies ermöglicht die Leistung und Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe auch in Bezug auf die Mindeststeuer und ist eine zwingende Voraussetzung für den zwischenstaatlichen Austausch von Mindeststeuer-Berichten auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zur Ergänzung der Anlage A des Übereinkommens (**Artikel 1**) durch Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats ergibt sich aus Artikel 2 des [Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 16. Juli 2015](#) (BGBl. 2015 II S. 966).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die Mindeststeuer in der Anlage A des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ergänzt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass auch in Bezug auf die Mindeststeuer zwischenstaatliche Amtshilfe auf Grundlage des Übereinkommens geleistet und in Anspruch genommen werden kann. Zudem ermöglicht es den automatischen zwischenstaatlichen Austausch von Mindeststeuer-Berichten auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens in Verbindung mit der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird unter Artikel 1 die vollständige Anlage A mit sämtlichen Steuern, auf die das Übereinkommen Anwendung finden soll, neu abgedruckt und veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Durch das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung wird gewährleistet, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 19. September 2025 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen die Austauschbeziehungen mit anderen Staaten durch Notifikation nach § 8 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung notifizieren kann. Die Bundesrepublik Deutschland kann damit zum 31. Dezember 2026 erstmalig Mindeststeuer-Berichte austauschen.